



proRheineStrom - Haushalt mit Wärmespeicher/Nachtspeicher

proRheineStrom – Haushalt mit Wärmespeicher/Nachtspeicher Preisstand 01.01.2019	netto	brutto
Gesamtarbeitspreis HT* bis 5.500 kWh pro Jahr	21,78 ct/kWh	25,92 ct/kWh
Grundpreis je Anlage und Jahr	77,24 €/Jahr	91,92 €/Jahr
Gesamtarbeitspreis HT* ab 5.501 kWh pro Jahr	22,58 ct/kWh	26,87 ct/kWh
Grundpreis je Anlage und Jahr	33,76 €/Jahr	40,17 €/Jahr
Gesamtarbeitspreis NT*	15,83 ct/kWh	18,84 ct/kWh

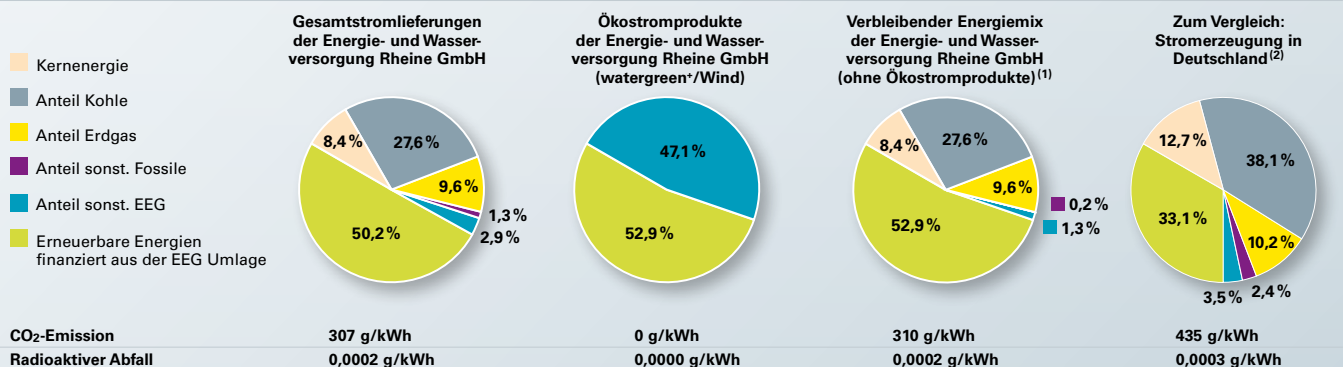
*Der Gesamtarbeitspreis netto setzt sich zusammen aus:	NT	HT bis 5.500 kWh/Jahr	HT ab 5.501 kWh/Jahr
Arbeitspreis	6,369 ct/kWh	12,319 ct/kWh	13,119 ct/kWh
EEG-Umlage	6,405 ct/kWh	6,405 ct/kWh	6,405 ct/kWh
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh	0,280 ct/kWh	0,280 ct/kWh
§19-StromNEV-Umlage	0,305 ct/kWh	0,305 ct/kWh	0,305 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh
Umlage nach §18 AbLaV	0,005 ct/kWh	0,005 ct/kWh	0,005 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Summe (Angabe informatorisch)	15,83 ct/kWh	21,78 ct/kWh	22,58 ct/kWh

Die Freigabedauer (HT/NT) wird in den Bedingungen für den Betrieb von Wärmespeicher- / Nachtspeicheranlagen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH geregelt.

** Die informatorisch angegebenen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) und sind kaufmännisch gerundet. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1. EEG-Umlage: Die Belastungen aus dem EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) betragen netto z.Zt. 6,405 ct/kWh. Ändert sich die EEG-Umlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **2. KWKG-Zuschlag:** Die Belastungen aus dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) betragen netto z.Zt. 0,280 ct/kWh. Ändert sich der KWKG-Zuschlag, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **3. §19-StromNEV-Umlage:** Die Belastungen aus §19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) betragen netto z.Zt. 0,305 ct/kWh. Ändert sich die Umlage nach §19 StromNEV, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **4. Offshore-Netzumlage:** Die Offshore-Netzumlage beträgt gemäß §17f Abs. 5 EnWG z.Zt. 0,416 (netto) pro kWh. Ändert sich die Offshore-Netzumlage, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **5. Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV:** Die Belastungen aus §18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) betragen netto z.Zt. 0,005 ct/kWh. Ändert sich die Umlage nach §18 AbLaV, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **6. Stromsteuer:** Die Stromsteuer beträgt netto z.Zt. 2,050 ct/kWh. Ändert sich die Stromsteuer, ändert sich der Gesamtarbeitspreis netto und brutto entsprechend. **7. Umsatzsteuer:** Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z.Zt. 19%. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Kennzeichnung der Stromlieferung 2017 – Stromkennzeichnung gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2017
Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2017





Zusammensetzung des Strompreises

Der Preis für Strom setzt sich aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh, siehe Tabelle) zusammen. Weiterführende Informationen über die Zusammensetzung der Preise entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der AGB.

	netto	brutto
Sonstige Kosten:		
■ Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung - je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	20,00 Euro	23,80 Euro
■ Mahnung	3,00 Euro	
■ Nachinkasso / Direktinkasso	20,00 Euro	
■ Bearbeitung einer Rücklastschrift	3,00 Euro	
■ Unterbrechung der Versorgung am Zähler	47,00 Euro	
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
■ Wiederherstellung der Versorgung am Zähler - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	47,00 Euro	55,93 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	149,90 Euro	178,38 Euro
- an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	162,50 Euro	193,38 Euro
Bei der Wiederherstellung der Versorgung nach einer Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
■ Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	47,00 Euro	
■ Unberechtigte Zutrittsverweigerung	47,00 Euro	55,93 Euro
■ Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	16,81 Euro	20,00 Euro

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.